

COVID-19 - Impfungen

- Beschlussentwurf der STIKO zu Auffrischungsimpfungen und Optimierung des Impfschutzes der mit Janssen Geimpften

1. Beschlussentwurf der STIKO zu Auffrischungsimpfungen

„Generell schützen die COVID-19-Impfstoffe effektiv und anhaltend vor schweren Erkrankungen und Tod durch COVID-19. Die Impfung schützt zudem vor SARS-CoV-2 -Infektion und reduziert so auch das Übertragungsrisiko von Geimpften auf deren Kontaktpersonen“, so die STIKO in der Pressemitteilung vom 07.10.2021. Allerdings zeige sich, dass der Impfschutz mit der Zeit insbesondere in Bezug auf die Verhinderung asymptomatischer Infektionen und milder Krankheitsverläufe nachlasse. Im höheren Alter falle die Immunantwort nach der Impfung insgesamt geringer aus und Impfdurchbrüche könnten häufiger auch zu einem schweren Krankheitsverlauf führen.

- Daher soll nach Mitteilung der STIKO folgenden Personen eine Auffrischungsimpfung angeboten werden:
 - Personen im Alter von ≥ 70 Jahren
 - Bewohner und Betreute in Einrichtungen der Pflege für alte Menschen, aufgrund des erhöhten Ausbruchspotentials auch Bewohner im Alter von < 70 Jahren
 - Pflegepersonal und andere Tätige mit direktem Kontakt mit den zu Pflegenden in ambulanten, teil- oder vollstationären Einrichtungen der Pflege für alte Menschen oder für andere Menschen mit einem erhöhten Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe
 - Personal in medizinischen Einrichtungen mit direktem Patientenkontakt
- Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff frühestens 6 Monate nach Abschluss der Grundimmunisierung, unabhängig davon, welcher Impfstoff zuvor verwendet wurde.
- Bei mRNA-Impfstoffen soll möglichst der bei der Grundimmunisierung verwendete Impfstoff zur Anwendung kommen.

2. Beschlussentwurf der STIKO zur Optimierung der Grundimmunisierung mit dem COVID-19-Impfstoff Janssen

Die STIKO teilt darüber hinaus mit, dass im Verhältnis zur Anzahl der verabreichten Impfstoffdosen in Deutschland die meisten COVID-19-Impfdurchbrüche bei Personen beobachtet werden, die mit dem COVID-19-Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft wurden. Weiterhin würde für den Impfstoff von Johnson & Johnson im Unterschied zu den anderen zugelassenen Impfstoffen eine vergleichsweise geringe Impfstoffwirksamkeit gegenüber der Delta-Variante beobachtet.

Deshalb empfiehlt die STIKO bei einmalig mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson Geimpften die Optimierung des Impfschutzes durch eine weitere Impfung mit einem mRNA-Impfstoff. Die (einmalige) Impfung mit einem mRNA-Impfstoff soll ab 4 Wochen nach der Impfung mit Johnson & Johnson erfolgen.

Der Beschlussentwurf und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung zu beiden Themen sind ins Stellungnahmeverfahren gegangen. Sobald die endgültige Aktualisierung der STIKO-Empfehlung im Epidemiologischen Bulletin erfolgt ist, informieren wir.

3. Weitere Entscheidungen zu Auffrischungsimpfungen:

a) Empfehlung der STIKO:

- Auffrischungsimpfung von immundefizienten Patienten – STIKO-Empfehlung vom 24.09.2021 (s. Infoletter vom 26.09.2021)

b) Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (s. Infoletter vom 10.09.2021):

- Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff für zweimalig mit AstraZeneca Geimpfte oder einmalig mit AstraZeneca nach einer Genesung Geimpfte – Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (s. Infoletter vom 10.09.2021)
- Personengruppe der über 60-jährigen nach individueller Abwägung, ärztlicher Beratung und Entscheidung - Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (s. Infoletter vom 10.09.2021)
- Empfehlungen der STIKO liegen für die Personengruppe der 60 bis 69-Jährigen und die mit AstraZeneca Geimpften noch nicht vor
- Die Aufklärungsmerkblätter des RKI beziehen die beiden Personengruppen bereits mit ein
- Der GMK-Beschluss wurde von allen Gesundheitsministern getragen und die Impfverordnung des Bundes definiert einen Anspruch auf Auffrischungsimpfung
- Auch bei den beiden Personengruppen, für die noch keine Empfehlung zur Auffrischungsimpfung durch die STIKO ausgesprochen wurde, greift die sog. Staatshaftung gem. § 60 Infektionsschutzgesetz.

4. Ausstellung von Impfberechtigungen für Auffrischungsimpfungen

- Nach Information der KBV werden die Softwarehersteller kostenfrei ein Update bereitstellen, so dass die Ausstellung des Impfberechtigtes in Kürze über die Praxisverwaltungssoftware möglich sein werde.
- Das entsprechende Update werde – nach der Abnahme durch das BMG – von den PVS-Herstellern bereitgestellt.
- Die Kosten für das Update werden vom Bund finanziert.

Weitergehende Informationen, die jeweils aktuellen Aufklärungsmerkblätter, Abrechnungsvorgaben sowie die Infoletter der KVSA sind zu finden unter www.kvsa.de -> Nachrichten -> COVID-19 - Impfungen in Arztpraxen.

Ansprechpartner:

- **Bestellung/Lieferung/Organisation**
 - Conny Zimmermann, Tel.: 0391 627- 6450, E-Mail Corona@kvsa.de
- **Abrechnung:**
 - Sekretariat Abrechnung, Tel.: 0391 627 - 6108/-7108 /-6102/-7102